

Geschäftsverzeichnisnr. 1277
Urteil Nr. 139/98 vom 16. Dezember 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung von Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16 in 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989), aufgrund von Artikel 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1998.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- erschien RA P. Callens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. In rechtlicher Beziehung

1. Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft, der den Gegenstand der Nichtigkeitsklage bildet, bestimmt:

“ Innerhalb von dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Abgabepflichtige mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers und unter Angabe der Gründe Widerspruch einlegen, indem die Flämische Region vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, geladen wird.

Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der OVAM. ”

2. Die Nichtigkeitsklage wurde vom Ministerrat aufgrund von Artikel 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erhoben, der bestimmt:

“ Dem Ministerrat und den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen wird eine neue sechsmonatige Frist für die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt 134] der Verfassung erwähnten Regel eröffnet, wenn

[...]

2. der Hof auf eine ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage erklärt hat, daß dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 26*bis* [jetzt 134] der Verfassung erwähnte Regel gegen eine Regel oder einen Verfassungsartikel verstößt, auf die sich Artikel 1 bezieht. Die Frist läuft ab dem Datum, ab dem das vom Hof gefällte Urteil dem Premierminister bzw. den Vorsitzenden der Regierungen notifiziert wird; ”.

3. In seinem Urteil Nr. 46/97 vom 14. Juli 1997 hat der Hof für Recht erkannt, daß der vorgenannte Artikel 47*decies* § 2 gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt, indem er bestimmt, daß der Abgabepflichtige einer Umweltabgabe gegen einen ihm zugestellten Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, Widerspruch erheben kann.

Dieses Urteil beruhte insbesondere auf der Erwägung, daß die Umschreibung der Zuständigkeiten der Gerichte - aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Bestimmung geltenden Fassung, in Verbindung mit dem damaligen Artikel 94 der Verfassung - zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehörte. Der Dekretgeber konnte demzufolge in diesem Bereich keine Bestimmungen erlassen, auch nicht dann, wenn diese Bestimmungen nur die Bestätigung bestehender Kompetenzen eines bestimmten Gerichts beinhalten würden und wenn der föderale Gesetzgeber diesem Gericht ähnliche Befugnisse zugewiesen hätte.

4. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beschließt der Hof, daß die Nichtigkeitsklage begründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève